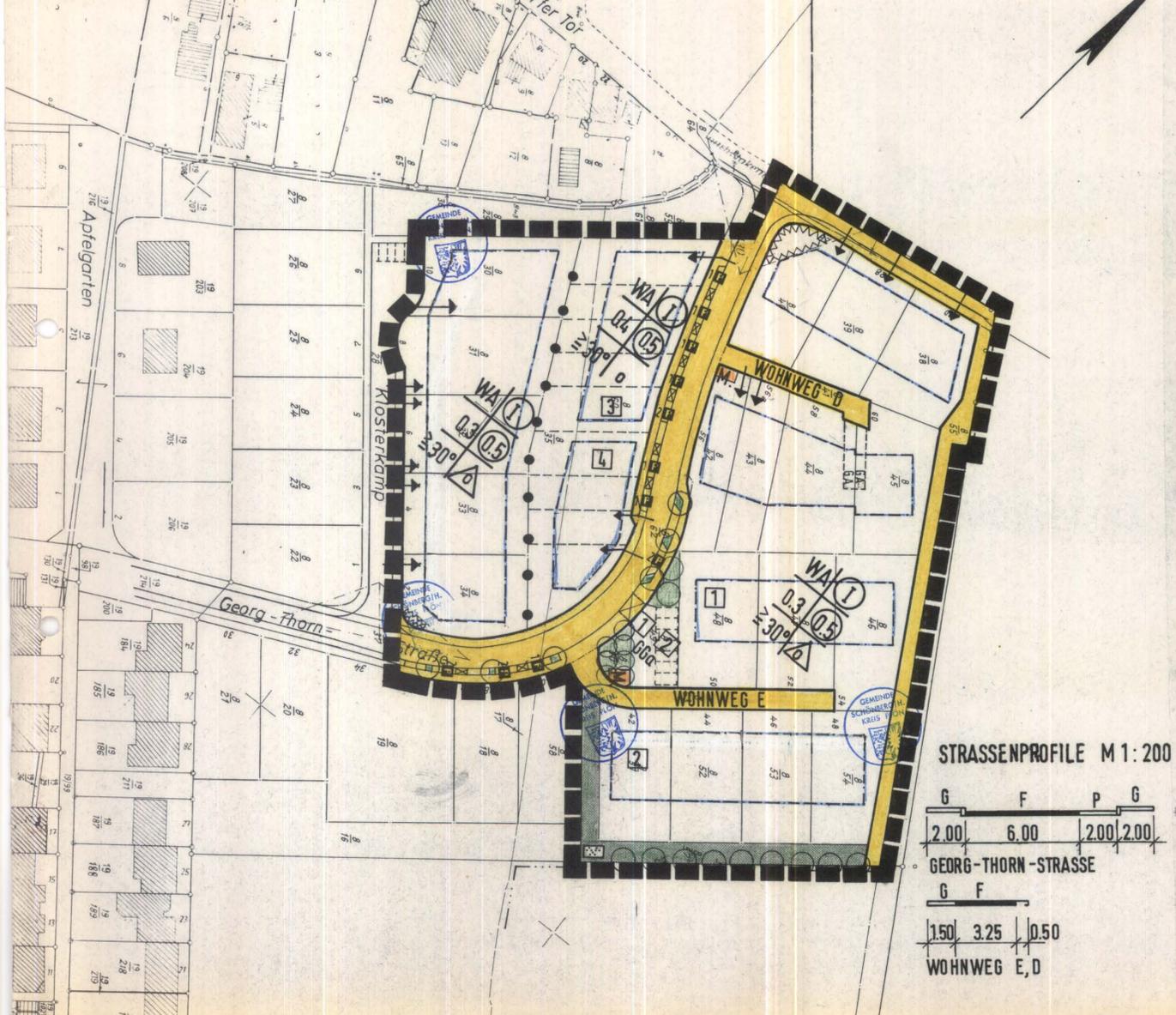


TEIL A PLANZEICHNUNG M 1:1000



ZEICHENERKLÄRUNG

FESTSETZUNGEN

- Art und Maß der baulichen Nutzung
 - WA Allgemeines Wohngebiet § 9 (1) Nr. 1 BBauG § 1 BauNVO
 - I Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze, z.B. I § 4 Bau NVO
 - 0.4 Grundflächenzahl, maximal z.B. 0.4 §§ 16 u.17 Bau NVO
 - 0.5 Geschossflächenzahl, maximal z.B. 0.5 §§ 16 u.17 Bau NVO
- Bauweise, Baulinie, Baugrenze
 - 0 Offene Bauweise § 9 (1) Nr. 2 BBauG § 22 Bau NVO
 - Offene Bauweise, nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig § 22 Bau NVO
 - Baugrenze § 23 Bau NVO
- Verkehrsflächen
 - Öffentliche Verkehrsfläche § 9 (1) Nr. 11 BBauG
 - Begrenzung der Verkehrsfläche
 - Öffentliche Parkfläche
 - Überfahrt
 - Grundstückszufahrt
- Gestaltung der baulichen Anlagen
 - § 9 (4) BBauG und Gesetz über baugestalt. Festsetzung vom 10.4.1969
 - 30° Dachneigung, größer gleich 30°

- Sonstige Darstellungen und Festsetzungen
 - Abgrenzung unterschiedlichen Maßes der baulichen Nutzung, unterschiedlicher Bauweise und unterschiedlicher Gestaltung § 16 (5) Bau NVO
 - Grünfläche § 9 (1) Nr. 15 BBauG
 - Parkanlage
 - Fläche für den privaten ruhenden Verkehr einschl. Zufahrt § 9 (1) Nr. 4 BBauG
 - Ga Garagen
 - GGa Gemeinschaftsgaragen
 - M Fläche für Mülltonnen § 9 (1) Nr.14 BBauG
 - Von der Bebauung freizuhaltende Grundstücksfläche § 9 (1) Nr.10 BBauG
 - Anpflanzungsgebot für Bäume § 9(1)Nr.25a BBauG

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

- Geplanter Grundstückszuschnitt
- Sichtdreieck
- C Bezeichnung einer Verkehrsfläche z.B. C
- 2 Teilgebietsnummer z.B. 2

Die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Schönberg, den Nr. 30, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde gemäß §§ 8 und 9 BBauG auf der Grundlage des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 13.12.1979 aufgestellt.
 Bürgermeister

Der katastermäßige Bestand am 28. April 1980 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.
 Bürgermeister

Die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Schönberg, den Nr. 30, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde gemäß § 13 BBauG am 29.5.1980 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zur 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 24.5.1980 gebilligt.
 Bürgermeister

Die Zustimmung zu dieser Bebauungsplansatzung bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde nach § 13 BBauG vom Landrat des Kreises Plön als allgemeine untere Landesbehörde am 29.12.1980 Az.: IV.1.406 - 2/1.14.30 (3) erteilt.
 Bürgermeister

Die Satzung über die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt.
 Bürgermeister

Diese 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), ist gemäß § 12 BBauG am 14. JAN. 1981 mit der bewirkten Bekanntmachung der Zustimmung sowie des Ortes und der Zeit der Auslegung rechtsverbindlich geworden und liegt zusammen mit seiner Begründung auf Dauer öffentlich aus.
 Bürgermeister

TEIL B TEXT

- Die von der Bebauung freizuhaltenden Grundstücksflächen (Sichtdreiecke) sind von jeglicher Bebauung, Bepflanzung, Einfriedigung oder sonstiger Nutzung ab einer Höhe von max. 0,70 m über Fahrbahnoberkante hinaus freizuhalten. § 9 (1) Nr. 10 BBauG
- Soweit in Teilgebieten die Flächen für Garagen oder Stellplätze nicht festgelegt sind, sondern nur durch einen Zufahrtspfeil oder Überfahrt gekennzeichnet ist, sind diese auf dem jeweiligen Grundstück nur innerhalb der überbaubaren Fläche, bei Garagen mind. 6,0 m hinter der Straßenbegrenzungslinie beginnend, zulässig.
- In den Teilgebieten 3 und 4 sind nur Hausgruppen mit einheitl. Hauptfirstrichtung und Dachneigung zulässig.

SATZUNG DER GEMEINDE SCHÖNBERG ÜBER DIE 3.VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR.30 (LAMPSCHE KOPPEL)

PLANBEREICH: BAUGRUNDSTÜCKE ZWISCHEN KLOSTERKAMP/GEORG-THORN-STR./STAKENDORFER TOR

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S 2256) geändert durch Gesetz vom 6.7.1979 (BGBl. I S.949) und des § 1 des Gesetzes über baugestalterische Festsetzungen vom 10. April 1969 (GVOBl. Schl.-H. S. 59) in Verbindung mit § 1 der ersten Durchführungsverordnung zum BBauG vom 9. Dezember 1960 (GVOBl. Schl.-H. S. 198) und §§ 14 und 111 der Landesbauordnung für Schleswig-Holstein (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1975 (GVOBl. Schl.-H. S 141) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 29.5.1980 folgende Satzung über die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 für das Gebiet Lamp'sche Koppel, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 1977 (BGBl. I S. 1763).

GEMEINDE SCHÖNBERG IN HOLSTEIN

3.VEREINFACHTE ÄNDERUNG B-PLAN NR. 30

PLANBEREICH: BAUGRUNDSTÜCKE ZWISCHEN KLOSTERKAMP/GEORG-THORN-STR. / STAKENDORFER TOR